

GEMEINDERAT



Geschäft Nr. 4252

**Teilrevision
Personal- und Besoldungsreglement
betreffend Reallohnveränderungen, Teuerung
und Stufenanstieg**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 18. November 2015

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	2
3. Synopsis	2
4. Anträge	5

Beilage/n

- Keine

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat schlägt im Rahmen des Budgets 2016 dem Einwohnerrat vor, neben anderen Sparmassnahmen auch den Stufenanstieg generell für die Jahre 2016 und 2017 auszusetzen. Da der Stufenanstieg gemäss geltendem Personalrecht (§ 35 PBR) nur aufgrund einer individuellen Beurteilung beschleunigt oder aufgehalten werden kann, bedarf diese Massnahme auch einer gesetzlichen Grundlage im Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil.

Dieser Überlegung steht die Lohnkürzung um 1% gegenüber, welche unter anderem den Absatz 6 vom § 35 des PBR tangiert. Nach heutiger Formulierung basiert der Stufenverlauf auf den Mindestansätzen des kantonalen Lohnsystems.

Am 21. Mai 2014 hat der Einwohnerrat Allschwil im Rahmen der generellen Leistungsüberprüfung beschlossen, auf die Anpassung der Löhne an die Teuerung zu verzichten. Hierzu muss § 39 des Personal- und Besoldungsreglements, wonach sich die Teuerung nach der kantonalen Regelung richtet, angepasst werden. § 39 PBR ist bisher noch nicht angepasst worden, was allerdings ohne Auswirkungen geblieben ist, weil der Kanton für 2015 und auch für 2016 ohnehin keine Anpassung an die Teuerung gewährt.

Zudem besteht mit § 32 Abs. 6, wonach der Stufenverlauf auf den Mindestansätzen des kantonalen Lohnsystems basiert, seit der Einführung im Jahr 2000 eine Abweichung respektive ein toter Paragraph.

2. Erwägungen

Gemäss § 35 PBR haben die Mitarbeitenden Anspruch auf einen Stufenanstieg, wenn sie eine gute Gesamtbeurteilung beim Mitarbeitergespräch erreichen. Damit der Einwohnerrat im Rahmen der Budgetgenehmigung den künftigen Stufenanstieg generell für alle Mitarbeitenden für die Dauer von maximal zwei Jahre aussetzen oder beschleunigen kann, muss eine Kompetenz im PBR geschaffen werden.

Das bestehende Lohnsystem weicht bereits seit 2000 von den Mindestansätzen und dem Stufenverlauf des kantonalen Lohnsystems ab. Die Bestimmung unter § 32 Abs. 6 ist deshalb aufzuheben.

Bisher richtet sich die Anpassung an die Teuerung gemäss § 39 PBR nach der kantonalen Regelung. Gemäss Abs. 2 gelten vom Kanton beschlossene Reallohnverbesserungen sinngemäss auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde. Darüber hinausgehende Reallohnverbesserungen beschliesst der Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates. Neu sollen sowohl Reallohnveränderungen als auch die Anpassung an die Teuerung allein in der Kompetenz des Einwohnerrates liegen, wie dies der Einwohnerrat im Rahmen der generellen Leistungsüberprüfung bereits beschlossen hat.

3. Synopsis

Personal- und Besoldungsreglement vom 22. Mai 1999, bisher	Personal- und Besoldungsreglement vom 22. Mai 1999, neu	Erläuterungen
<p>§ 32 Lohnsystem ⁶Der Stufenverlauf basiert auf den Mindestansätzen des kantonalen Lohnsystems¹.</p>	<p>§ 32 Lohnsystem ⁶Streichen</p> <p>⁷Der Einwohnerrat kann im Rahmen der Budgetgenehmigung den künftigen Stufenanstieg für alle Mitarbeitenden in der Folge für die Dauer von maximal 2 Jahren aussetzen oder beschleunigen.</p>	<p><i>Der Stufenverlauf basiert schon seit der Revision vom Jahre 2000 nicht mehr auf den Mindestansätzen des kantonalen Lohnsystems.</i></p> <p><i>Dieser Abs. 7 (neu) schafft die Rechtsgrundlage, um den Stufenanstieg für maximal zwei Jahre auszusetzen.</i></p>
<p>§ 39 Teuerung, Reallohnverbesserung ¹Die Anpassung an die Teuerung richtet sich nach der kantonalen Regelung². ²Vom Kanton beschlossene Reallohnverbesserungen gelten sinngemäss auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde. Darüber hinaus gehende Reallohnverbesserungen beschliesst auf Antrag des Gemeinderates der Einwohnerrat.</p>	<p>§ 39 Teuerung, Reallohnveränderung Der Einwohnerrat beschliesst im Rahmen des Budgets über einen teilweisen oder vollständigen Ausgleich der Teuerung oder eine Reallohnveränderung.“</p>	<p><i>Die Anpassung an die Teuerung bzw. eine Reallohnveränderung soll neu in die Kompetenz des Einwohnerrates fallen.</i></p>

¹ § 30 SGS 150 und § 8 SGS 150.1

² § 30 Bst. c SGS 150 und § 39 SGS 150.1

4. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Die Änderungen des Personal- und Besoldungsreglements vom 26. Mai 1999 werden genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Die Änderungen des Personal- und Besoldungsreglements werden nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser

Dieter Pfister